



Prof. Dr. Gudrun Wansing
Institut für Rehabilitationswissenschaften
Rehabilitationssoziologie

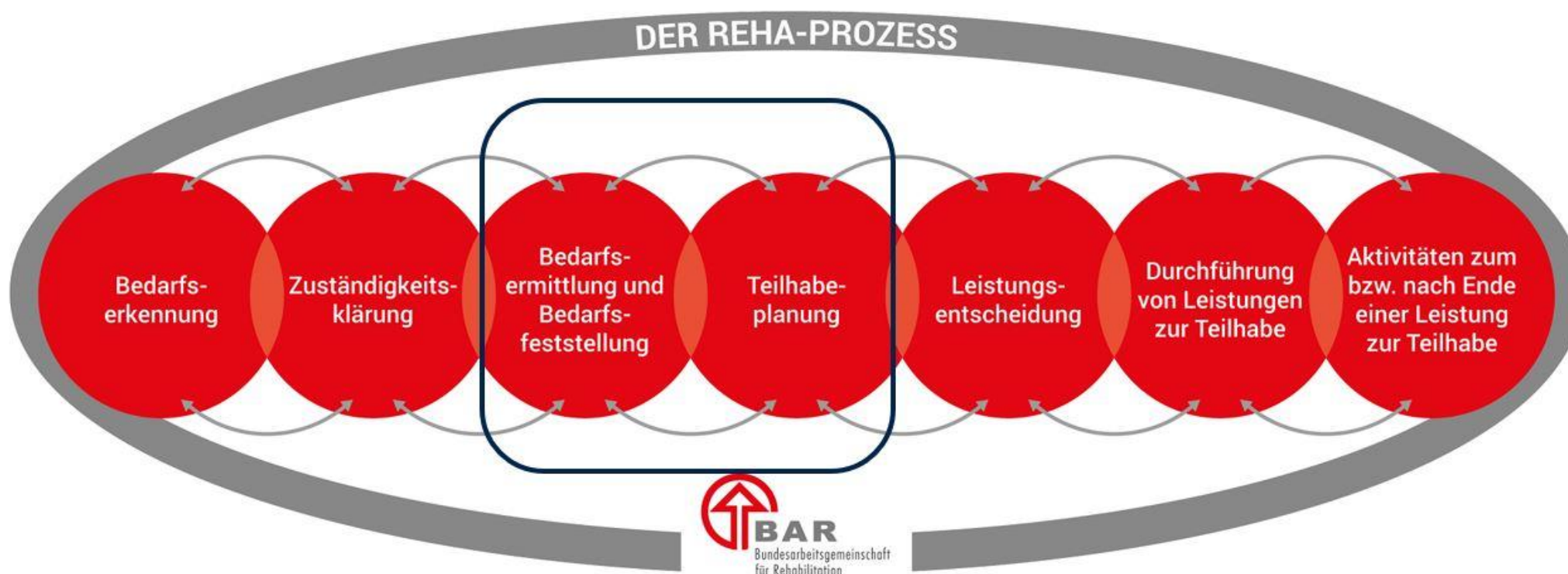
Selbstbestimmung und Partizipation in der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung



Übersicht

1. Bedarfsermittlung & Teilhabeplanung als Schlüsselprozesse im Reha-Prozess
2. Bedeutung von Selbstbestimmung und Partizipation in der Bedarfsermittlung & Teilhabeplanung
3. Bedingungen für die Umsetzung von Selbstbestimmung und Partizipation in der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

1. Bedarfsermittlung & Teilhabeplanung – Schlüsselprozesse im Reha-Prozess





Was ist ein „Bedarf“? (vgl. Schäfers, Wansing 2016)

Wortbedeutung

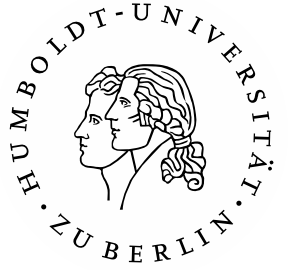
Herkunft: „be-dörven“ (mittelniederdeutsch bedürfen), „gerichtetes Nötig-haben“, „konkretisiertes Brauchen“

- Diskrepanz zwischen dem was aktuell ist und dem was sein soll
- Bedarf muss inhaltlich konkretisiert werden: Bedarf an was, für was?
- Übersetzungsprozess: Subjektive Bedürfnisse (Lebenswelt) > sozialstaatliche Bedarfskategorien > sozialrechtliche Leistungskategorien
- Bedarfsbegriff ist auf die **inhaltliche und mengenmäßige Bestimmung von Maßnahmen und Ressourcen** gerichtet, die zur Vermittlung von Teilhabeoptionen notwendig erscheinen.





„Die Frage des individuellen Bedarfs an Hilfen ist der Dreh- und Angelpunkt der Lebenschancen der Betroffenen und sie ist der Kernpunkt der Entwicklung der Leistungen und Angebote.“ (Beck 2016, 38)



§ 13 SGB IX Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

(1) Zur **einheitlichen** und **überprüfbaren** Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse** und **standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.



§ 13 SGB IX Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (Forts.)

(2) Die Instrumente (..) gewährleisten **eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und sichern die **Dokumentation und Nachprüfbarkeit** der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen:

- Ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- Welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- Welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
- Welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.



Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)

(1) Der Träger der **Eingliederungshilfe** hat die Leistungen (...) **unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten** festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch **ein Instrument** erfolgen, **das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert**. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.



Teilhabeplankonferenz (§ 20 SGB IX)

Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens (...) verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen.



Gesamtplanverfahren (§§ 117, 121 SGB IX)

Werden Leistungen der **Eingliederungshilfe** erbracht, wird *immer* ein Gesamtplan erstellt.

Maßstäbe:

1. **Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung**
2. **Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,**
3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär, d) konsensorientiert, e) **individuell,**
 - f) **lebensweltbezogen,** g) sozialraumorientiert, h) zielorientiert,
4. **Ermittlung des individuellen Bedarfes,**
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

2. Bedeutung von Selbstbestimmung und Partizipation

Selbstbestimmung bedeutet „die Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, die den eigenen Wünschen und Bedürfnissen oder Wertvorstellungen entsprechen“ (Mühl 1994).

UN-BRK / Art. 3 Grundsätze

a) die Achtung der dem Menschen innewohnende Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit (*Schattenübersetzung: Selbstbestimmung*)

UN-BRK / Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

(...) dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

2. Bedeutung von Selbstbestimmung und Partizipation (Forts.)

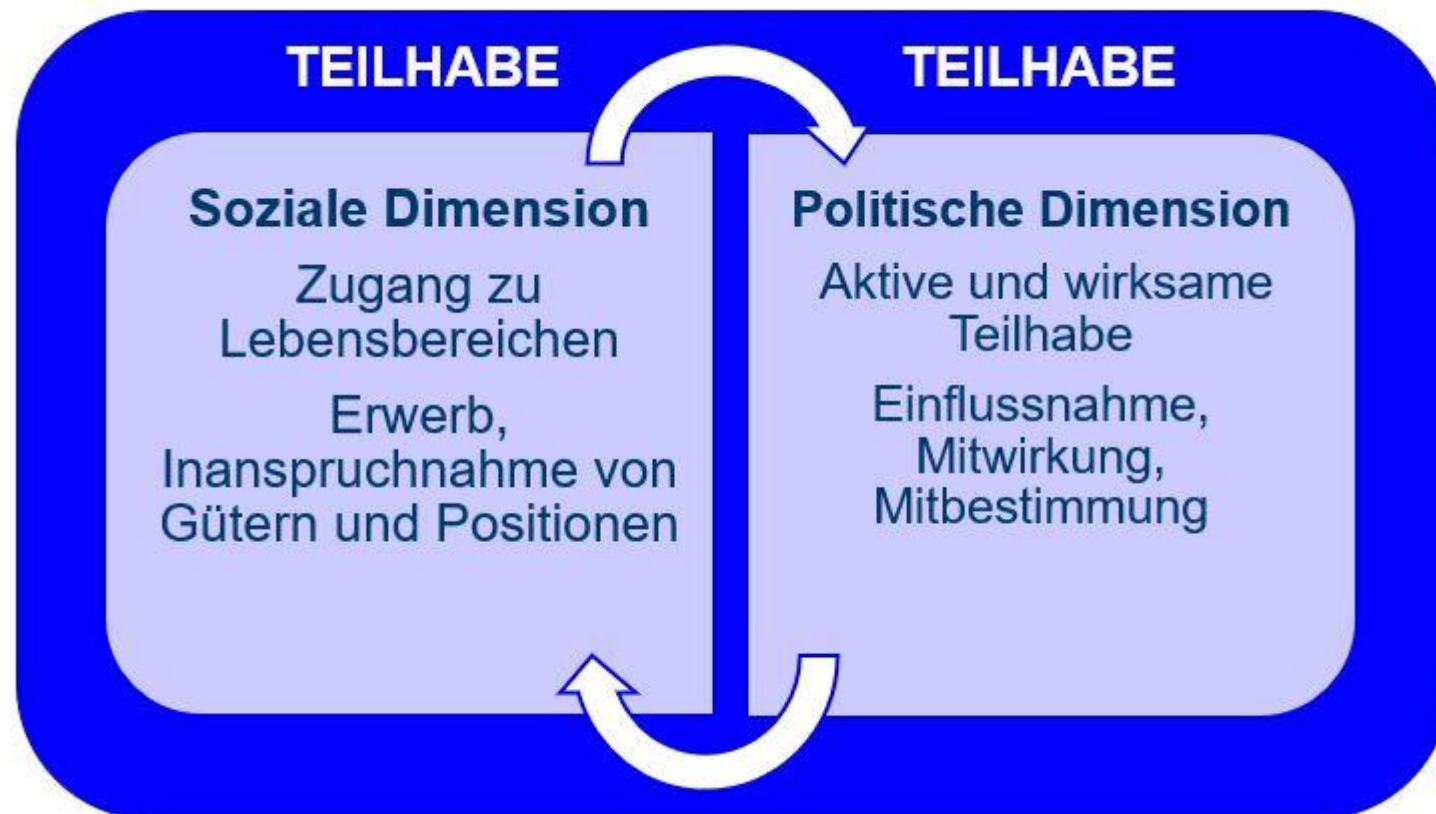
- Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe werden (in der Regel) **auf Antrag** erbracht. Die Inanspruchnahme ist insofern **eine selbstbestimmte Entscheidung**.

Wunsch- und Wahlrecht (§ 8 SGB IX)

- Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe **wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten** entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen.
- Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten **möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände** und **fördern ihre Selbstbestimmung**.
- Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der **Zustimmung der Leistungsberechtigten**.

Teilhabe – Partizipation

Eine positiv bewertete Form der Beteiligung an einem sozialen Geschehen



(vgl. Nieß, 2016)



„Setzt man die öffentlich verantwortete Bereitstellung und Finanzierung sozialer Dienste und Leistungen als konstitutives (...) Element demokratischer Gesellschaften voraus, und geht man gleichzeitig davon aus, dass

a) die Ansprüche an diese unhintergebar heterogen und divergent sind und dass weiter

b) die Fragen gerechter Ressourcenverteilung wie auch die Fragen der programmatischen Ausrichtung stets politischen Gehalts sind und politisch umstritten sein werden,

so lässt sich daraus das Postulat ableiten, den Bürgern erweiterte **Möglichkeiten und Rechte zur Einflussnahme und Mitwirkung an Entscheidungen** einzuräumen – sowohl im Hinblick auf Fragen der Programm- und Versorgungsstruktur als auch im Hinblick auf **die Bestimmung von Bedarfen und Leistungen im individuellen Betroffenheitsfall und in den Prozessen der Leistungserbringung**“ (Schnurr 2011, 1073).



3. Bedingungen zur Umsetzung von Selbstbestimmung und Partizipation in der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

- *Welche strukturellen Bedingungen sind erforderlich?*
- *Welche Barrieren kann es im Verfahren im Hinblick auf verschiedene Arten der Beeinträchtigung geben?*
- *Welche Voraussetzungen, Qualifikation und Fähigkeiten brauchen die durchführenden Fachkräfte?*
- *Welche Bedingungen können die Partizipation und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen ermöglichen und stärken?*



„Wissen, was man braucht“ – Bedingungen im Vorfeld

- Klarheit über individuelle Teilhabeziele (im Arbeitsleben)
- Erkennen von Beeinträchtigungen und notwendiger Unterstützung
- Kenntnis über mögliche Leistungen
- Zeit

„Wie geht es dir denn?“ [...] Ich kann es nicht sagen, wie es mir geht. Deswegen brauche ich ein bisschen mehr Zeit. Und das gilt auch für eine gute Teilhabeplanung, weil, wenn das Gegenüber einen versteht, dann entsteht auch eine Teilhabeplanung, die Sinn macht.“

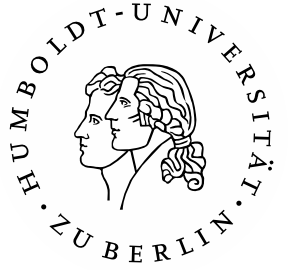
* Erkenntnisse aus Literatur zum Forschungsstand sowie Zwischenergebnisse einer laufenden explorativ-qualitativen Studie zum Erleben der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung aus Sicht von Menschen mit Behinderungen, HU Berlin, Mattern/Rambauser-Haß/Peters/Wansing



„Es ist so, als wenn Sie vor Gericht sind“ – Bedingungen im Gesprächssetting (1)

- Klarheit und Kontrolle über teilnehmende Personen

„(...) aber wenn sie alle da sind, zehn Leute an einem Tisch, alle haben auf mich eingeredet. Und das, ich habe nur zwei Ohren und ein Gehirn und alle wollen was. Ich konnte das gar nicht in mir aufnehmen. Und jeder wollte, dass ich das unbedingt begreife. Und da wollte ich nur weg.“



„Es ist so, als wenn Sie vor Gericht sind“ – Bedingungen im Gesprächssetting (2)

- Klarheit und Kontrolle über teilnehmende Personen
- Wissen worüber geredet wird



„(...) dass die Klärung der grundlegenden Begrifflichkeiten nicht selbstverständlich gelingt. Zentral ist hier der Begriff Teilhabe, der für jede einzelne Klientin bzw. jeden einzelnen Klienten mit Leben gefüllt werden muss. (...)

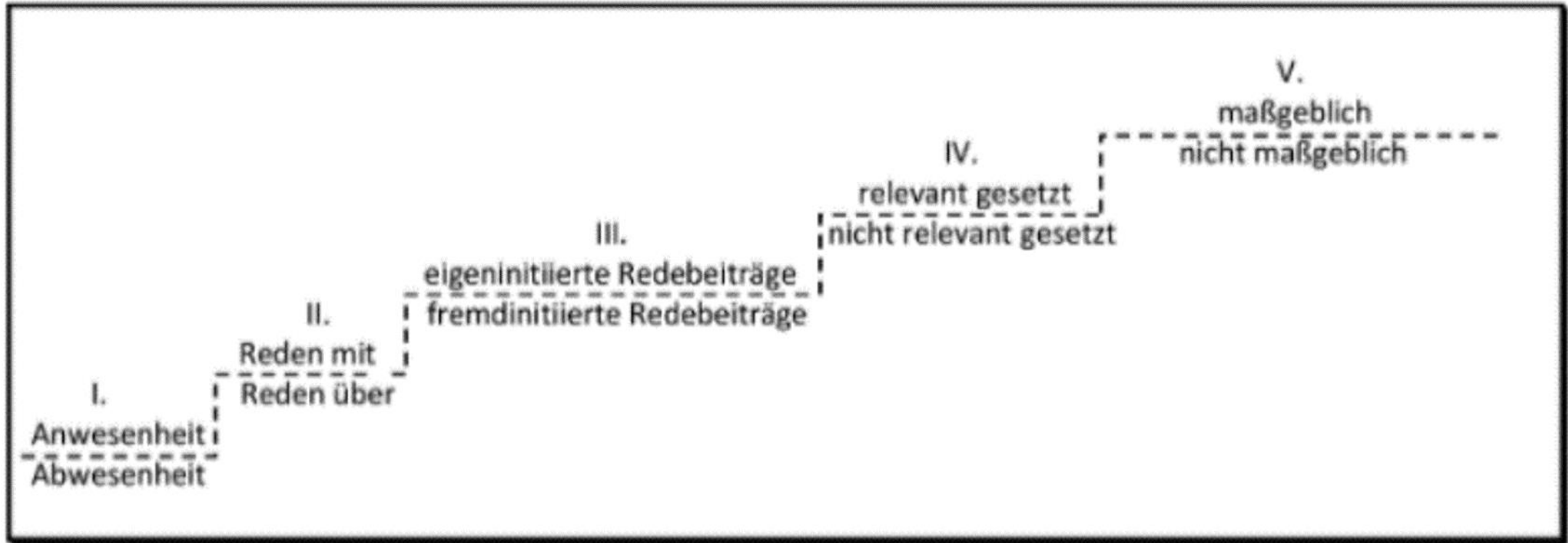
Auf der Grundlage der vorliegenden Gespräche lässt sich vermuten, **dass die beteiligten Klientinnen und Klienten sich über die Bedeutung dieser Begrifflichkeiten im Gesprächszusammenhang nicht bewusst waren.**“

„Denn nur, wenn es gelingt, einen einigermaßen soliden Konsens über Befindlichkeiten, Erfahrungen, Wissen usw. über eine Thematik herzustellen, lassen sich auch angemessene Teilhabeziele und darauf abgestimmte Maßnahmen entwickeln. **Anderenfalls verbleibt die Definitionsmacht über die Bedeutung von Gesprächsinhalten bei den Professionellen**“. (Dobslaw 2016)

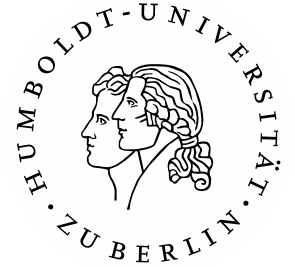


„Es ist so, als wenn Sie vor Gericht sind“ – Bedingungen im Gesprächssetting (3)

- Klarheit und Kontrolle über teilnehmende Personen
- Wissen worüber geredet wird
- Relevanz von Redebeiträgen



*Formen und Intensitäten der Berücksichtigung im Gesprächsverlauf
(Bezug: Hilfeplanung Kinder- und Jugendhilfe; Hitzler/Messmer 2015: 189).*



Meine Anliegen, Ziele und Vorstellungen – wie ich leben möchte

- z.B.:
- Wie möchten Sie leben? Wie wollen Sie wohnen?
 - Was wollen Sie den Tag über tun? **Was wollen Sie arbeiten / lernen?**
 - Was wollen Sie in Ihrer Freizeit machen?
 - Was ist Ihnen sonst noch wichtig?

aus der Perspektive der Person / ggf. rechtlichen Vertretung beschreiben

Ergänzende Äußerungen (jeweils auch die Auskunftsquellen angeben)





Literatur

Beck, Iris (2016): Der Bedarfsbegriff »revisited« – Aspekte der Begründung individueller Ansätze zur Bedarfserhebung und -umsetzung. In: Schäfers, Markus; Wansing, Gudrun (Hg.): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Kohlhammer, Stuttgart, S. 24-45.

Dobslaw, Gudrun (2016): Teilhabe als kommunikativer Aushandlungsprozess. In: Schäfers, Markus; Wansing, Gudrun (Hg.): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Kohlhammer, Stuttgart, S. 166-183.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2009). Empfehlungen des deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-06-09.pdf>.

Hitzler S, Messmer H. Formen der Berücksichtigung. Interaktive Praxen der Ein- und Ausschließung im Hilfeplangespräch. In: Kommission Sozialpädagogik, ed. Praktiken der Ein- und Ausschließung in der Sozialen Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa; 2015: 173-192.

Nieß, Meike (2016): Partizipation aus Subjektperspektive. Zur Bedeutung von Interessenvertretung für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Schäfers, Markus; Wansing Gudrun (Hg.) (2016): Zur Einführung: Teilhabebedarfe zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. In: In: Schäfers, Markus; Wansing, Gudrun (Hg.): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Kohlhammer, Stuttgart, S. 13-23.

Schnurr, Stefan (2011): Partizipation. In: Otto, Hans Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Reinhardt, Basel, S. 1069-1078.